



Satzung 21.04.2018

Tennisclub Kleinwallstadt e.V.

63839 Kleinwallstadt – Oberhauser Weg 4

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins	3
§2 Wirtschaftlicher Zweck.....	3
§3 Mittel des Vereins.....	3
§4 Geschäftsjahr	3
§5 Verbandszugehörigkeit.....	3
§6 Mitgliedschaft.....	4
§7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§10 Aufnahmegebühr, Beiträge, Arbeitsleistungen	5
§11 Ordnungen und Disziplinarangelegenheiten	6
§12 Organe des Clubs	6
Vorstand	6
erweiterter Vorstand.....	7
Mitgliederversammlung	8
Ausschüsse	9
§13 Vertragliche und außervertragliche Haftung.....	9
§14 Auflösung des Clubs.....	10
§15 Verbindlichkeiten	10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Satzung Tennisclub Kleinwallstadt e.V.

Gegründet am 06.11.1970, eingetragen als e.V. am 06.04.1971 im Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter der Reg.-Nr. VR 20242.

Die Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennisclub Kleinwallstadt e.V., abgekürzt „TCK“

Der Tennisclub Kleinwallstadt e.V. mit Sitz in Kleinwallstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der vom Idealismus getragene, gemeinnützige Club hat sich als Hauptziel die Pflege des Tennissports und auf diesem Gebiet die Jugendförderung gesteckt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Tennis- und Sportausbildung Erwachsener und Jugendlicher, sowie die Durchführung öffentlicher Sportveranstaltungen und die Beteiligung bei sportlichen, feierlichen Anlässen.

Durch den Bau und die Unterhaltung der Tennisplätze, des Sportheimes und der gesamten Tennisanlage werden die Voraussetzungen für die Ausübung des Tennissportes geschaffen.

§2 Wirtschaftlicher Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§5 Verbandszugehörigkeit

Der Club ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und damit auch Mitglied des Bayer.-Tennis-Verbandes. Durch diese Mitgliedschaft sich ergebende Verpflichtungen sind bindend für den Club und seinen Mitgliedern.

§6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiven-, Passiven-, Jugendlichen- und Ehren-Mitgliedern.

- Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
- Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport im Allgemeinen, verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen, die durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Clubs werden. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorlegen.

Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag abzulehnen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung und wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Club ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Das Eigentum des Clubs ist zurückzugeben; evtl. schuldrechtliche Verhältnisse werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht verändert.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei:

- grober Missachtung der Satzung, Ordnungen, Belange oder Beschlüsse des Vereins.
- unsportlichen, unehrenhaften Verhalten innerhalb u. außerhalb des Vereins.
- Schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
- Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Die Entscheidung über den Ausschluss fällt der erweiterte Vorstand. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen das Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese Berufung muss bei der Mitgliederversammlung behandelt werden. Eine Abstimmung über den Ausschluss erfolgt nur mit Stimmzettel in geheimer Wahl. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat den Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter der Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt und haben das Recht bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.

Vorsätzliche oder grobfahrlässige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Clubeigentum zu ersetzen

Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§10 Aufnahmegebühr, Beiträge, Arbeitsleistungen

Die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr (falls vorgesehen), eine Staffelung der Beiträge sowie Arbeitsleistungen richten sich nach den Bedürfnissen des Clubs. Sie werden durch die Mitgliederversammlung jährlich, auf Antrag, im Voraus festgelegt und in der Beitragsordnung dokumentiert.

Auf soziale Ausgewogenheit ist zu achten.

Den Zahlungsverkehr regelt der Vorstand

Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen.

Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§11 Ordnungen und Disziplinarangelegenheiten

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Diese werden vom erweiterten Vorstand beschlossen.

Ordnungen sollen bestehen als

- Beitragsordnung
- Spiel- und Platzordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung

Zuständig für Disziplinarangelegenheiten (Verstöße und Verfehlungen gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse) ist der Vorstand.

§12 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind

- Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Ausschüsse, die von Fall zu Fall gebildet werden

Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt, soweit nicht gemäß §3 besondere Vergütungen gewährt werden.

Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Scheiden im Laufe der Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende vorzeitig aus, so muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Clubs, sein Exekutiv-Organ. Er vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere verwaltet er das Vermögen des Clubs und führt im Rahmen der Satzung die gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane durch.

Der Vorstand ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

Hiervon hat er in der nächsten Mitgliederversammlung Kenntnis zu geben. Er stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Club Dritten gegenüber binden. Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Club durch Gesetze und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden.

erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Jugendwart
4. Kulturwart
5. Clubheimwart
6. Schriftführer
7. Kassenwart
8. Sportwart

Die Aufgaben und Kompetenzen dieser Ämter werden in einer besonderen Geschäftsordnung festgelegt.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so kann der Vorstand ein Clubmitglied mit der kommissarischen Verwaltung des unbesetzten Amtes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beauftragen

Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes wird durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

Die Einladung muss allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes mindestens 3 Tage vor der Sitzung bekanntgegeben werden.

Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Sitzung des erweiterten Vorstandes so oft einzuberufen, als es die Geschäfte des Clubs erfordern. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn dies mindestens von 3 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes verlangt wird.

Der erweiterte Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Beschlüsse ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu erstellen und dieses vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Mitgliederversammlung

Allgemeine Aufgaben

Der Mitglieder-Versammlung steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Clubs zu, die nicht vom Vorstand oder anderer Organe zu besorgen sind. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht; nur sie hat über Satzungsänderung und Auflösung des Clubs zu entscheiden. Als satzungsmäßige Versammlungen gelten ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl der Vorstandsmitglieder
4. Satzungsänderungen
5. Festsetzung der Club-Beiträge und Aufnahmegebühr, sowie evtl. Sonderumlagen.
6. Wahl von 2 Kassenprüfern.

Anträge zu jeder Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Einberufung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand vor Saisonbeginn einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher per Email und Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Kleinwallstadt bekannt gegeben werden.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag von 20 Prozent der volljährigen Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen. Die Einladung erfolgt gemäß den Vorgaben einer ordentlichen Jahreshauptversammlung.

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Für Satzungsänderungen und Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die gegen zwingende Vorschriften der Gesetze, gegen die guten Sitten oder gegen unverzichtbare Bestimmungen der Satzung verstoßen, sind nichtig.

Stimmrecht und Wählbarkeit

Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat das Stimmrecht und nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit dem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Club betrifft. Bei der Entlastung der Vorstandsmitglieder haben diese kein Stimmrecht. Bei der Wahl eines Jugendwartes sind auch jugendliche Mitglieder stimmberechtigt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht oder durch Briefwahl ist nicht möglich.

Wahl

Der Vorstand und die erweiterten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen und gewerteten Stimmen auf sich vereint.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

Form der Abstimmung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Wahl durch offene Abstimmung von der Mehrheit widersprochen wird.

Protokollführung

Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, sonstige Organe des Clubs für besondere Aufgaben einzusetzen. Diese Organe haben nur beratende Funktion oder handeln im Auftrag des Vorstandes.

§13 Vertragliche und außervertragliche Haftung

Schadenszufügung bei Verträgen

Der Club handelt im rechtsgeschäftlichen Verkehr durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Für den Schaden den der Vorstand beim Abschluss von Verträgen verursacht (d.h. wenn er sich im Rahmen der ihm allgemein zugewiesenen Aufgaben gehalten hat) haftet der Verein. Für Handlungen, die für den Verein von besonderem, d.h. von existenziellem Interesse sind, bedarf der Vorstand der Bevollmächtigung durch die Mitgliederversammlung; ansonsten haftet er allein im Innenverhältnis. Für vorsätzliches Handeln von Angestellten des Clubs wird die Haftung ausgeschlossen.

Außervertragliche Haftung und sonstige Haftungsfälle

Für unerlaubte Handlungen und sonstige außervertragliche Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Nichtbespielbarkeit der Plätze durch Einwirkung höherer Gewalt können Mitglieder keine Ansprüche geltend machen. Der Vorstand wird in solchen Fällen zu Sonderregelungen ermächtigt.

§14 Auflösung des Clubs

Verlust der Rechtsfähigkeit Abwicklung des Clubvermögens

Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann den Club auflösen. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Weitere Gründe für die Auflösung sind Verlust der Rechtsfähigkeit, Fusion oder Wegfall sämtlicher Mitglieder.

Abwicklung des Club-Vermögens

Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Kleinwallstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Ende der Satzung